

Effektive Terrorbekämpfung

Am 1. November 2018 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2018 in Kraft getreten, mit dem die EU-Richtlinie zur effektiven Bekämpfung von Terrorismus im österreichischen Strafrecht umgesetzt wird.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 70/2018, mit dem das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafprozessordnung (StPO) geändert wurden, verfolgt mehrere Ziele: In erster Linie sollte ein weiterer Schritt zur effektiven Bekämpfung von Terrorismus gesetzt werden durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI sowie zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI, ABl. Nr. L 88 (Terrorismus-Richtlinie). Ergänzend wurden die Voraussetzungen für eine mögliche Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus durch Österreich geschaffen sowie die UN-Sicherheitsresolution 2178 in nationales Recht umgesetzt.

Umsetzung der Terrorismus-Richtlinie. Durch die europäische Terrorismus-Richtlinie wurden Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen oder terroristischen Aktivitäten sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern von Terrorismus vorgesehen, die innerstaatlich umzusetzen waren. Da das StGB bereits viele Bestimmungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten enthielt, beschränkte sich der Umsetzungsbedarf auf die Erweiterung bzw. Verschärfung ein-



Antiterrorübung des Einsatzkommandos Cobra: Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 soll ein weiterer Schritt zur effektiven Bekämpfung von Terrorismus gesetzt werden.

zelner Bestimmungen: Das Anführen einer terroristischen Vereinigung, die „bloß“ auf die Drohung mit terroristischen Straftaten ausgerichtet ist, ist nicht mehr geringer bestraft als das Anführen sonstiger terroristischer Vereinigungen (§ 278b Abs. 1 StGB). Außerdem wurden die Straftatenkataloge der terroristischen Straftaten (§ 278c StGB) und der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) erweitert. Auch die Bestimmungen der inländischen Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten wurden adaptiert.

Reisen zu terroristischen Zwecken. Art. 9 der Terroris-

mus-Richtlinie wurde durch den neuen Straftatbestand des § 278g StGB umgesetzt und das „Reisen zu terroristischen Zwecken“ unter Strafe gestellt. Wer in einen anderen Staat reist, um eine strafbare Handlung nach den § 278b StGB (Terroristische Vereinigung), § 278c StGB (Terroristische Straftaten), § 278e StGB (Ausbildung für terroristische Zwecke) oder § 278f StGB (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat) zu begehen, kann nunmehr mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Entsprechend der Terrorismus-Richtlinie ist nicht nur die Ausreise aus dem In-

land, sondern auch das Reisen von einem anderen Land in ein drittes Land erfasst – das Delikt kann zur Gänze im Ausland begangen werden. Inländische Gerichte sind nur dann zuständig, wenn ein Fall des § 64 Abs. 1 Z 9 StGB vorliegt, wenn also der Täter zur Zeit der Tat oder der Einleitung des Strafverfahrens Österreicher war, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder Ausländer war, der sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Radiologische Kampfmittel. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der strafrechtlichen Terminologie: Der bislang im Zusammenhang mit zur Massenvernichtung bestimmten und geeigneten Waffen verwendete Begriff der „atomaren“ Kampfmittel wurde durch „nukleare“ ersetzt sowie explizit um „radiologische“ Kampfmittel ergänzt.

Damit orientiert sich die Begrifflichkeit näher an den europäischen Vorgaben und es wurde eine Lücke geschlossen, sodass künftig die Verwendung jeglichen radioaktiven Materials ausdrücklich von den Tatbeständen erfasst ist.

Opferschutz. Auch im Bereich der Strafprozessordnung wurden Änderungen zur Umsetzung der Terrorismus-Richtlinie vorgenommen und die Rechte der Opfer terroristischer Straftaten erweitert. Den Terroropfern kommen nunmehr ein Anspruch auf Prozessbegleitung und besondere Informationsrechte zu.

Marina Prunner